

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV)

vom 27. Juni 2017

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹

als Verordnung.²

I.

I. Raumplanung (1.)

1. Pläne (1.1.)

Art. 1 Sondernutzungsplan als Baubewilligung (Art. 24 PBG)

¹ Die Erteilung einer Baubewilligung im Verfahren des Erlasses eines Sondernutzungsplans setzt voraus, dass der Sondernutzungsplan den Detaillierungsgrad eines Baugesuchs aufweist.

2. Planerlass (1.2.)

Art. 2 Verfahren bei kantonalen Sondernutzungsplänen (Art. 32 f. PBG)

¹ Im kantonalen Sondernutzungsplanverfahren werden die Vorschriften für kommunale Sondernutzungspläne sachgemäss angewendet.

² Die öffentliche Auflage findet in den betroffenen Gemeinden statt.

Art. 3 Kommunale Richt- und Nutzungsplanung (Art. 6, 35 und 38 PBG)

¹ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation ist zuständig für:

1 sGS 731.1; abgekürzt PBG.

2 Abgekürzt PBV. In Vollzug ab 1. Oktober 2017.

- a) die Stellungnahme zu kommunalen Richtplänen;
- b) die Kenntnisnahme von kommunalen Richtplänen;
- c) die Vorprüfung und Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen.

3. Mehrwertabgabe

(1.3.)

Art. 4 *Zuständigkeit (Art. 58 ff. PBG)*

¹ Zuständig für die Veranlagung und Erhebung der Mehrwertabgabe sowie für die Anmeldung der Eintragung und der Löschung des gesetzlichen Pfandrechts ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Art. 5 *Kantonsbeiträge aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (Art. 64 PBG)*

¹ Das Baudepartement entscheidet auf Antrag der politischen Gemeinde oder von Amtes wegen über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus der kantonalen Spezialfinanzierung.

II. Nutzungs- und Bauvorschriften

(2.)

Art. 6 *Gewässerabstand (Art. 90 Abs. 4 PBG)*

¹ Zuständig für Zustimmungen zu Baubewilligungen im Gewässerraum und zur Unterschreitung des Abstands nach Art. 90 Abs. 2 und 3 PBG ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Art. 7 *Naturgefahren (Art. 103 Abs. 3 Bst. a PBG)*

¹ Zuständig für Zustimmungen im Zusammenhang mit Naturgefahren ist das Amt für Wasser und Energie.

Art. 8 *Ausnahmebewilligung (Art. 108 Abs. 4 PBG)*

¹ Zuständig für Zustimmungen zu Ausnahmebewilligungen betreffend Gewässerabstand, Waldabstand und Zonenkonformität ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Art. 9 *Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 112 PBG)*

¹ Zuständig für Zustimmungen zu Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

III. Natur- und Heimatschutz

(3.)

1. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

(3.1.)

Art. 10 Kantonale Zuständigkeiten (Art. 118 ff. PBG)

¹ Zuständige Stellen sind:

- a) die Regierung für die Festlegung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern;
- b) das Departement des Innern für die Genehmigung des Schutzinventars der politischen Gemeinde;
- c) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für die Genehmigung von Schutzverordnungen;
- d) das Amt für Kultur für alle anderen Massnahmen und Entscheide.

Art. 11 Nachführung und Anpassung des Schutzinventars im Einzelfall (Art. 119 Abs. 3 PBG)

¹ Die politische Gemeinde führt das Schutzinventar nach, indem sie darin rechtskräftige Entscheide nach Art. 121 Abs. 1 PBG festhält.

² Sie passt das Schutzinventar bei Entdeckungen an. Die Anpassung bedarf der Genehmigung nach Art. 120 Abs. 2 PBG.

Art. 12 Ortsbildprägende Bauten nach Bundesrecht

¹ Die politischen Gemeinden können in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar die ortsbildprägenden Bauten nach Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015³ bezeichnen.

Art. 13 Verfahren bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern (Art. 125 ff. PBG)

¹ Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern vereinbaren Bauherrschaft und Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur.

³ SR 702.1.

Art. 14 Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern (Art. 125 Abs. 3 PBG)

¹ Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.

² Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung, der Dokumentation und der Konservierung der Objekte.

³ Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens und dem nachgewiesenen Aufwand zur Schonung des Denkmals.

⁴ Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet die Regierung.

2. Natur und Landschaft (3.2.)

Art. 15 Kantonale Zuständigkeiten (Art. 128 ff. PBG)

¹ Zuständige Stellen sind:

- a) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für die Genehmigung von Schutzverordnungen;
- b) das Kantonsforstamt für Massnahmen und Entscheide im Wald;
- c) das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für alle anderen Massnahmen und Entscheide.

IV. Verfahren und Vollzug (4.)

1. Entscheidfristen (4.1.)

Art. 16 Fristen für erstinstanzliche Entscheide (Art. 131 PBG)

¹ Die erstinstanzlich entscheidenden Behörden halten die in Anhang 1 dieses Erlasses bezeichneten Entscheidfristen ein.

Art. 17 Fristen für Rechtsmittelentscheide (Art. 131 PBG)

¹ In Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden gilt eine Entscheidungsfrist von 21 Wochen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Art. 18 Ausnahmen (Art. 131 PBG)

¹ Keine Entscheidungsfristen gelten für:

- a) Verfahren zur Verleihung von Wassernutzungsrechten nach Art. 13 des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁴, ausgenommen zur Errichtung von Wärmepumpen nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 GNG;
- b) Verfahren zur Bewilligung von Hafenanlagen nach Art. 9 GNG;
- c) Konzessionsverfahren nach dem Gesetz über den Bergbau vom 7. April 1919⁵;
- d) Einspracheverfahren nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988⁶;
- e) Einspracheverfahren nach dem Wasserbaugesetz vom 17. Mai 2009⁷.

Art. 19 Fristenstillstand (Art. 131 PBG)

¹ Entscheidungsfristen stehen still während der schriftlichen Anhörung der Parteien, der Dauer von Einigungsverhandlungen und der Sistierung eines Verfahrens.

2. Verfahrenskoordination

(4.2.)

Art. 20 Federführende kantonale Stelle (Art. 132 Abs. 4 PBG)

¹ Die federführende kantonale Stelle ist in Anhang 2 dieses Erlasses bezeichnet.

² Kommen mehrere kantonale Stellen für die Federführung in Betracht und können sich diese nicht einigen, bezeichnet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Baudepartementes die federführende Stelle.

³ In offensichtlichen Fällen kann die federführende kantonale Stelle das Gesuch gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. b PBG ohne Konsultation der übrigen Fachstellen abweisen.

3. Baubewilligungsverfahren

(4.3.)

Art. 21 Baugesuchsunterlagen (Art. 137 PBG)

¹ Gesuchstellende verwenden für das Baugesuch das Formular des Baudepartementes. Das Baugesuch muss die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie Situationsplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte und Kanalisationspläne enthalten. Es wird von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern unterzeichnet.

² Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, weitere für die Beurteilung erforderliche Unterlagen einzufordern.

4 sGS 751.1; abgekürzt GNG.

5 sGS 852.1.

6 sGS 732.1.

7 sGS 734.1.

³ Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Unterbleibt die Verbesserung innert der angesetzten Frist, tritt die Bewilligungsbehörde auf das Gesuch nicht ein.

Art. 22 Visierung (Art. 138 PBG)

¹ Visiere bezeichnen die tatsächliche horizontale und vertikale Ausdehnung sowie die Gesamthöhe der Baute oder Anlage.

² Aus wichtigen Gründen kann die Bewilligungsbehörde Erleichterungen anordnen, soweit die Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit sichergestellt ist.

³ Visiere bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Baugesuch stehen. Die Bewilligungs- oder die Rechtsmittelbehörde kann einer Entfernung der Visiere zustimmen oder deren Wiederherstellung anordnen.

Art. 23 Meldepflichten der Bauherrschaft (Art. 150 Abs. 1 Bst. b PBG)

¹ Wesentliche Bauetappen sind:

- a) die Fertigstellung des Schnurgerüsts,
- b) die Fertigstellung der Fundamente,
- c) die Vollendung des Rohbaus,
- d) die Fertigstellung der Anschlüsse an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen vor deren Eindeckung.

Art. 24 Baukontrolle (Art. 150 Abs. 2 PBG)

¹ Die Baubehörde ist berechtigt, jederzeit auf Baustellen oder in bestehenden Bauten und Anlagen Kontrollen durchzuführen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen einzufordern. Kontrollen in bewohnten Räumen gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen aufgrund einer anfechtbaren Verfügung des Rates der politischen Gemeinde.

² Die politischen Gemeinden können die Bauherrschaft zur Selbstdeklaration verpflichten. Sie verwenden dafür das Selbstdeklarationsformular des Baudepartementes.

³ Mit der Selbstdeklaration sichert die Bauherrschaft zu, dass die Baubewilligung einschliesslich der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen eingehalten worden ist.

⁴ Die Bauherrschaft meldet der Baubehörde Abweichungen von den bewilligten Plänen vor der Ausführung und lässt die Abweichungen bewilligen.

II.

1. Der Erlass «Verordnung über das Strahlen vom 27. Juni 1972»⁸ wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf ~~Art. 98 ff. des Gesetzes über die Raumplanung~~ **Art. 115 ff. des Planungs-** und ~~das öffentliche Baurecht (Baugesetz)~~ **Baugesetzes** vom ~~6. Juni 1972~~ **5. Juli 2016**⁹ und auf Art. 124bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰, ~~Fassung gemäss Art. 136 lit. d des Baugesetzes vom 6. Juni 1972,~~ als Verordnung:¹¹

2. Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Meliorationsgesetz vom 6. September 1977»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 44^{bis}

¹ (**geändert**) Die öffentliche Auflage richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes¹³, des Wasserbaugesetzes¹⁴ oder des **Planungs- und Baugesetzes**¹⁵.

3. Der Erlass «Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975»¹⁶ wird wie folgt geändert:

8 sGS 271.52.

9 sGS 731.1.

10 sGS 911.1.

11 nGS 8, 189; nGS 21–12. In Vollzug ab 1. August 1972.

12 sGS 633.11.

13 Art. 39 ff. StrG, sGS 732.1.

14 Art. 37 WBG, sGS 734.1.

15 sGS 731.1.

16 sGS 671.1.

Art. 16

¹ (*geändert*) Die Behörde, die ein Schutzgebiet errichtet, erlässt darüber eine Schutzverordnung im Sinn von ~~Art. 99~~ **Art. 128 Abs. 1 Bst. b** des **Planungs- und Baugesetzes**¹⁷.

Art. 17

¹ (*geändert*) Das Verfahren beim Erlass von Schutzverordnungen richtet sich sachgemäss nach ~~Art. 29 bis 33 beziehungsweise Art. 101 Abs. 3 des~~ **Art. 34 ff. des Planungs- und Baugesetzes**¹⁸.

4. Der Erlass «Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 20. November 1979»¹⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 32

³ (*geändert*) Vorbehalten bleiben das Verunstaltungsverbot und die Bewilligungspflicht gemäss **Planungs- und Baugesetz**²⁰.

5. Der Erlass «Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1998»²¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4

(*aufgehoben*)

Art. 5

(*aufgehoben*)

Art. 6

(*aufgehoben*)

17 sGS 731.1.

18 sGS 731.1.

19 sGS 711.1.

20 sGS 731.1.

21 sGS 738.3.

Art. 7

(aufgehoben)

Art. 8

(aufgehoben)

Art. 9

(aufgehoben)

Art. 10

(aufgehoben)

6. Der Erlass «Energieverordnung vom 27. März 2001»²² wird wie folgt geändert:

Art. 13

¹ Von den Anforderungen nach dieser Verordnung und nach Art. 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000²³ sind befreit:

a) **(aufgehoben)**

7. Der Erlass «Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 21. Januar 1997»²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 2^{bis}

⁵ Das Amt für Umwelt nimmt stellvertretend für das Amt für Wasser und Energie Stellung bei:

b) **(geändert)** Vorprüfungen und Genehmigungen von ~~Zonenplänen sowie Überbauungs- kommunalen Rahmennutzungs- und Gestaltungsplänen~~
Sondernutzungsplänen im Bereich des Gewässerschutzes;

22 sGS 741.11.

23 sGS 741.1.

24 sGS 752.21.

Art. 13

¹ (**geändert**) Die Geltungsdauer der Bewilligung richtet sich nach dem **Planungs- und Baugesetz vom 6. Juni 1972**. **Juli 2016**²⁵.

8. Der Erlass «Verordnung über das Grundbuch vom 7. Januar 2014»²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 15

¹ (**geändert**) Grenzbereinigungen nach Art. ~~118 ff.~~ **52** des **Planungs- und Baugesetzes vom 6. Juni 1972**. **Juli 2016**²⁷ werden aufgrund des rechtskräftigen Entscheids auf Anmeldung der zuständigen Gemeindebehörde in das Grundbuch eingetragen.

Art. 24

¹ Beim zuständigen Grundbuchamt werden entrichtet:

- a) die Entschädigung im Zusammenhang mit:
 - 3. (**geändert**) Grenzbereinigung nach **dem Planungs- und Baugesetz vom 6. Juni 1972**. **Juli 2016**²⁸.

9. Der Erlass «Verordnung über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission vom 2. Dezember 2010»²⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 20

² Sie entscheidet über Rekurse gegen:

- b) (**geändert**) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. ~~116~~ **51** Abs. ~~3~~ **2** Bst. b und Art. ~~122~~ Abs. 2 des **52 des Planungs- und Baugesetzes vom 6. Juni 1972**. **Juli 2016**³⁰.

25 sGS 731.1.

26 sGS 914.13.

27 sGS 731.1.

28 sGS 731.1.

29 sGS 941.113.

30 sGS 731.1.

III.

1. Der Erlass «Regierungsbeschluss über den Vollzug von Art. 77 Abs. 2 und Art. 87bis des Baugesetzes vom 25. Juni 1996»³¹ wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Verordnung über die kantonale Raumplanung vom 2. April 1974»³² wird aufgehoben.

3. Der Erlass «Verordnung über die Beseitigung ausgedienter Motorfahrzeuge (Altautoverordnung) vom 8. Juli 1975»³³ wird aufgehoben.

4. Der Erlass «Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen vom 24. November 1998»³⁴ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Oktober 2017 angewendet.

St.Gallen, 27. Juni 2017

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

31 sGS 731.10.

32 sGS 731.11.

33 sGS 731.15.

34 sGS 731.21.

Anhang 1

Maximalfristen nach Art. 16 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
1. Baute oder Anlage, die keine Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
1.1. Wenn <i>keine Einsprachen</i> eingehen: – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Entscheid	8 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
1.2. Im Fall von <i>Einsprachen</i> : – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage – Behandlung der Einsprachen – Entscheid	12 Wochen	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
2. Baute oder Anlage, welche die Mitwirkung von Stellen des Kantons erfordert			
2.1 – Eingangskontrolle und Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit – öffentliche Auflage und Weiterleitung der Gesuchsunterlagen mit erster kurzer Stellungnahme an die federführende Stelle des Kantons – Weiterleitung der Einsprachen und der Stellungnahme des Gesuchstellers dazu an die federführende Stelle	unverzüglich	politische Gemeinde	vollständige Gesuchsunterlagen
2.2 Aufgaben nach Art. 132 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 ³⁵ a) wenn eine Stelle des Kantons mitwirkt	6 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen

35 sGS 731.1.

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
b) wenn mehrere Stellen des Kantons mitwirken (Maximalfrist für federführende Stelle und mitwirkende Stellen)	10 Wochen	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
c) wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist	5 Monate	federführende Stelle des Kantons	1. vollständige Gesuchsunterlagen 2. unbenutzt abgelaufene Einsprachefrist oder Stellungnahme Gesuchsteller zu Einsprachen
2.3 Gesamtentscheid	3 Wochen	politische Gemeinde	Verfügungen, Stellungnahmen und Gebührenforderungen der mitwirkenden Stellen von Bund und Kanton
3. Genehmigungsverfahren nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016³⁶			
3.1 Teilrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sondervorschriften) sowie von Überbauungs- oder Gestaltungsplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	12 Wochen	Amt für Raumentwicklung und Geo-information	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	4 Wochen	Amt für Raumentwicklung und Geo-information	

36 sGS 731.1.

Tätigkeit	Maximal- frist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzung für den Fristenbeginn
3.2 Gesamtrevisionen der Ortsplanung (Baureglemente, Zonenpläne, Sonder- vorschriften) oder von Deponie- und Abbauplänen:			vollständige Gesuchsunterlagen
a) ohne Vorprüfung oder mit Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	16 Wochen	Amt für Raumentwick- lung und Geo- information	
b) mit Vorprüfung und ohne Differenzen zum Ergebnis der Vorprüfung	10 Wochen	Amt für Raumentwick- lung und Geo- information	
4. Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössi- schen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011 ³⁷)	8 Wochen	Amt für Umwelt	Zustellung der vollständigen Gesuchsunterlagen an das Amt für Umwelt

37 sGS 672.1.

Anhang 2**Federführende Stellen nach Art. 20 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz****1. Regelfälle**

Vorhaben	Federführende Stelle
1.1. Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzonen	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
1.2. Baute oder Anlage im Rahmen einer Sondernutzungsplanung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
1.3. Baute oder Anlage innerhalb der Bauzonen bzw. bei rechtskräftigen Sondernutzungsplänen, wenn ein Vorhaben nach der Gesetzgebung über Umweltschutz (einschliesslich Gewässerschutz), Feuerschutz oder Arbeitnehmerschutz zu beurteilen ist	Amt für Umwelt

2. Sonderfälle

Vorhaben	Federführende Stelle
2.1. Vorhaben, das der Gesetzgebung über die Gewässernutzung untersteht	Amt für Wasser und Energie
2.1.1. Vorhaben, das der Gesetzgebung über den Bergbau untersteht	Amt für Umwelt
2.2. Rohrleitung ³⁸	Amt für Umwelt
2.3. Nutzung auf oder über Strand- oder Seeboden oder Materialentnahme aus Gewässern	Amt für Wasser und Energie
2.4. Strasse	Tiefbauamt

38 sGS 716.1.

nGS 2017-050

Vorhaben	Federführende Stelle
2.5. Anderes wasserbaupolizeilich relevantes Vorhaben inner- und ausserhalb der Bauzonen (einschliesslich Eindolungen, Korrekturen, Einleitungen usw.)	Amt für Wasser und Energie
2.6. Skilift oder Kleinluftseilbahn	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
2.7. Reklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen	Polizeikommando
2.8. Vorhaben innerhalb der Bauzone, für das eine Ausnahmegewilligung nach Art. 108 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 ³⁹ erforderlich ist	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
2.9. Melioration: Generelles Projekt	Landwirtschaftsamt

³⁹ sGS 731.1.